

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

70. Jahrgang Nr. 8

Berlin, den 17. April 2014

03227

## Inhalt

1.4.2014	Verordnung über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO) ..... 7138-7	86
8.4.2014	Verordnung über die Veränderungssperre XIII-B 1-1/64 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof.....	91
8.4.2014	Verordnung über die Veränderungssperre XIII-B 1-1/65 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof.....	92

## Verordnung

### über das Ausschreibungsverfahren sowie die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für Tätigkeiten als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (Schornsteinfegerausschreibungs- und Auswahlverordnung – SchfAAVO)

Vom 1. April 2014

Auf Grund des § 9 Absatz 5 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2467) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

##### Anwendungsbereich, zuständige Behörde

(1) Diese Verordnung regelt das Ausschreibungsverfahren und das Verfahren zur Auswahl für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger.

(2) Die Verfahren nach dieser Verordnung müssen sachgerecht, objektiv, transparent und nicht diskriminierend durchgeführt werden.

#### § 2

##### Ausschreibungsverfahren

(1) Die Behörde hat die Tätigkeit einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für einen Bezirk in den Ausschreibungsportalen des Bundes und Berlins im Internet auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger muss mindestens enthalten:

1. eine Beschreibung der örtlichen Lage des ausgeschriebenen Bezirks,
2. den Vergabetermin,
3. die Dauer der Bestellung unter Hinweis auf die zum Zeitpunkt der Ausschreibung gültige Altersgrenze,
4. die Einreichungsfrist,
5. einen Hinweis darauf, dass die Bewerberinnen und Bewerber die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen müssen,
6. eine Aufzählung der von den Bewerberinnen und Bewerbern nach § 3 einzureichenden Bewerbungsunterlagen,
7. einen Hinweis, dass die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen wird,
8. den Namen, die Anschrift, die Telekommunikationsnummern sowie die E-Mail-Adresse der Behörde, bei der die Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
9. einen Hinweis auf die Fundstelle dieser Verordnung und der Bewertungskriterien nach § 4 Absatz 2 und
10. einen Hinweis auf die zu entrichtende Gebühr bei der Bestellung.

(3) Die Ausschreibung erfolgt in der Regel vier Monate vor dem Zeitpunkt, an dem der Bezirk regelmäßig neu zu besetzen ist (Vergabetermin) oder unverzüglich, wenn aus anderen Gründen ein Bezirk neu zu besetzen ist. Zu einem Vergabetermin können mehrere Bezirke ausgeschrieben werden. Die Frist für die Bewerbung und die Einsendung der Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 endet drei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung (Einreichungsfrist). Es gilt das Datum des Posteingangs (Posteingangsstempel) bei der Behörde.

#### § 3

##### Bewerbungsunterlagen

(1) Für eine Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich einzureichen:

1. ein Bewerbungsschreiben für einen oder mehrere Bezirke eines Vergabetermins unter Angabe einer Rangfolge, die den Familiennamen, die Vornamen, die Anschrift sowie eine Telekommunikationsnummer oder E-Mail-Adresse enthält und handschriftlich unterzeichnet ist,
2. ein Hinweis, wenn zeitgleich bei anderen Bestellungsbehörden Bewerbungen abgegeben wurden, mit Angabe der Behörden und der jeweils beantragten Bezirke unter Angabe einer Rangfolge,
3. ein tabellarischer Lebenslauf, der lückenlos Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
4. ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3075) vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
5. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
6. Nachweise über
  - a) zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
  - b) zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten fünf Jahre mit der jeweiligen bestätigten Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden sowie
  - c) Grundwehr- oder Wehersatzdienste in den letzten zehn Jahren,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber gesundheitlich in der Lage ist, die Aufgaben einer bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers wahrzunehmen,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist und
9. eine unterzeichnete Eigenerklärung von Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über die ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

(2) Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 können der Behörde als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen nach Absatz 1 Nummer 7 bis 9 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beidigten Dolmetschers oder Übersetzers oder einer solchen Dolmetscherin oder Übersetzerin beizulegen. Nachweise nach Absatz 1 Num-

mer 6 b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur als halbtägige Veranstaltungen berücksichtigt.

(3) Die Behörde kann zur Prüfung der Zuverlässigkeit zusätzlich zu den Bewerbungsunterlagen nach § 3 Absatz 1 ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes, eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Absatz 5 der Gewerbeordnung und eine Bescheinigung in Steuersachen von den Bewerberinnen und Bewerbern anfordern. Ist oder war die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, kann die Behörde eine Stellungnahme der für den Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde einholen.

(4) Werden zu einem Vergabetermin mehrere Bezirke ausgeschrieben, kann sich die Bewerberin oder der Bewerber auch für mehrere Bezirke bewerben. In diesem Fall muss nur eine Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen eingereicht werden.

(5) Im Falle fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Behörde die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachfordern, wenn hierdurch der Ablauf des Verfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden. Das Gleiche gilt bei einer Bezugnahme auf Bewerbungsunterlagen, die zu einem früheren Vergabetermin eingereicht worden waren.

(6) Vom Auswahl- und Bestellungsverfahren werden Bewerberinnen oder Bewerber ausgeschlossen, die die Teilnahme an der Ausschreibung durch Vorlage falscher Bewerbungsunterlagen, arglistige Täuschung oder auf sonstige Weise erschlichen haben.

#### § 4 Auswahl

(1) Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorzunehmen.

(2) Die Auswahl erfolgt auf Grundlage der nach § 3 eingereichten Bewerbungsunterlagen nach den als Anlage 1a (gültig vom 1. März 2014 bis 31. Dezember 2014) oder Anlage 1 b (gültig ab 1. Januar 2015) zu dieser Verordnung veröffentlichten Bewertungskriterien und Gewichtungen (Punkte). Ist auf der Grundlage der Bewertungspunkte bei Punktegleichstand, das heißt bis zu einem Punkt Unterschied, keine Entscheidung über die Vergabe des Bezirks möglich, kann die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 oder vergleichbarer Khebuch- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen getroffen werden. Die in diesem Zusammenhang den Bewerberinnen und Bewerbern entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

(3) Die Auswahlentscheidung trifft die Behörde.

(4) Die Behörde kann vor ihrer Auswahlentscheidung sachkundige Personen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen anhören. Als sachkundige Person scheidet aus, wer nach § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für eine Behörde nicht tätig werden darf. Die sachkundige Person darf weder an der betreffenden Ausschreibung noch an der Auswahlentscheidung beteiligt sein.

(5) Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch direkte oder indirekte Beeinflussung einer Person nach Absatz 4 einen Vorteil im Auswahlverfahren zu verschaffen, gilt § 3 Absatz 6 entsprechend.

(6) Das Auswahlverfahren ist durch die Behörde in geeigneter Form zu dokumentieren. Die Bewerbungsunterlagen der nicht ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber sind unverzüglich nach der Vergabe zurückzusenden.

#### § 5 Verfahren nach der Auswahlentscheidung

(1) Nach der Auswahlentscheidung hat die Behörde unverzüglich die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen und eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung zu setzen. Wird die Erklärung auch nach

einer zweiten schriftlichen Fristsetzung nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung.

(2) Im Falle der Ablehnung wird die nächste geeignete Bewerberin oder der nächste geeignete Bewerber durch die zuständige Bestellungsbehörde benachrichtigt. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Nach Eingang der Erklärung über die Annahme sendet die Behörde den nicht ausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern einen Ablehnungsbescheid. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestellt sie die ausgewählte Bewerberin oder den ausgewählten Bewerber für den ausgeschriebenen Bezirk. Ist die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaber eines Bezirks, muss zum Zeitpunkt der Bestellung die Aufhebung der bisherigen Bestellung unwiderruflich beantragt sein.

#### § 6 Bestellung

(1) Vor der Bestellung müssen die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber die Bewerbungsunterlagen, soweit sie in Kopie eingereicht wurden, im Original, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorlegen. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, ist eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Herkunftsstaates, dass die Ausübung des Gewerbes nicht wegen Unzuverlässigkeit untersagt worden ist, vorzulegen. Die Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Wird im Herkunftsstaat eine solche Bescheinigung nicht ausgestellt, kann sie durch eine Versicherung an Eides statt oder in Staaten, in denen es eine solche nicht gibt, durch eine vergleichbare Erklärung ersetzt werden, die die Bewerberin oder der Bewerber vor einer zuständigen Behörde, einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsstaates abgegeben hat und die durch diese Stelle bescheinigt wurde.

(2) Das persönliche Erscheinen zur Bestellung ist erforderlich. Die ausgewählte Bewerberin oder der ausgewählte Bewerber unterzeichnet die Erklärung nach der Anlage 2 zu dieser Verordnung und wird auf die gewissenhafte Erfüllung der Berufsobliegenheiten per Handschlag verpflichtet. Er oder sie erhält die Bestellsurkunde und die Auflistung des Bezirks.

(3) Über die erfolgte Bestellung informiert die Behörde die zuständige Handwerkskammer zur Eintragung in das Schornsteinfegerregister und die Schornsteinfeger-Innung in Berlin.

#### § 7

Sonderregelungen für die Ausschreibung zum 1. Januar 2015

(1) Die Ausschreibung der Bezirke für die nach Maßgabe des § 42 Satz 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes endenden Bestellungen beginnt abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 am 22. April 2014 und endet am 13. Mai 2014.

(2) Wenn sich im Rahmen der Ausschreibung nach Absatz 1 keine geeignete Person für einen Bezirk beworben hat, kann der Bezirk für eine Bestellung zum 1. Januar 2015 nach § 2 erneut ausgeschrieben werden.

#### § 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. April 2014

Der Senat von Berlin

Frank H e n k e l  
Bürgermeister

Michael M ü l l e r  
Senator für Stadtentwicklung  
und Umwelt

## Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl (Anlage 1 a)

gültig ab 1.3.2014 bis 31.12.2014

		Es zählen die letzten 10 Jahre vor Eingang der Bewerbung.						
Gesellenprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation		Meisterprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Jahre als Kehrbezirksinhaber/-in max. 10 Jahre	Jahre als Meisterselle/Meistergesellin	Jahre als Gesellin/Geselle	Grundwehrdienstzeit – Wehersatzdienst		
Pkt.	+ 1 = 2,0 2 = 1,5 3 = 1,0 4 = 0,5	+ 1 = 6 2 = 4 3 = 3 4 = 2	+ 2 pro Jahr	+ 1,5 pro Jahr	+ 1 pro Jahr	+ 0,166 pro Monat Meisterjahre	+ 0,125 pro Monat Meistergesellenjahre	+ 0,083 pro Monat Gesellenjahre
Zusätzliche berufsbezogene								
		Qualifikationen und Abschlüsse ohne zeitliche Begrenzung						
1. Abitur 2. Fachabitur		– Thermografielehrgang pro level oder vergleichbare Qualifikationen	– Teiltätigkeiten – Existenzgründerlehrg. oder QM/UM-System – Energetiker – Gasgerätekundenlehrg. – Brandschutztechniker (TÜV oder gleichwert.) oder vergleichbare Qualifikationen	– Betriebswirt des Handwerks – Gebäudeenergieberater – Meister wie z.B. Ofensetzer oder vergleichbare Qualifikationen	staatl. geprüfter Techniker z.B. für – SHK – Bau	abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Umwelttechnik Versorgungstechnik	– Innung – Gesellenverband – Handwerkskammer – Berufsgenossenschaft – Fortbildungswerk – Hersteller	Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen in den letzten 5 Jahren, max. insgesamt 5 Punkte, wie z.B. durch
Pkt.	+ 1. = 1 2. = 0,5	+ jeweils 0,3	+ jeweils 1	+ jeweils 2	+ jeweils 3	+ jeweils 4	+ 0,2 pro ganztägige 0,1 pro halbtägige Veranstaltung	
Verletzung von Berufspflichten in den letzten 7 Jahren, Punktabzug pro								
Pkt.	Verweis = 1 Warnungsgeld = 2 - 3 Widerruf = 5							

## Wertung der Kriterien für die Bewerberauswahl (Anlage 1 b)

gültig ab 1.1.2015

		Es zählen die letzten 10 Jahre vor Eingang der Bewerbung.						
		Jahre als Kehrbe- zirksinhaber/-in	Jahre als Meisterge- selle/Meistergesellin	Jahre als Gesellin/ Geselle	- Grundwehrendienstzeit - Wehersatzdienst			
	Gesellenprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	Meisterprüfungsnote oder gleichwertige Qualifikation	+	+	+	+	+	
Pkt	1 = 2,0 2 = 1,5 3 = 1,0 4 = 0,5	1 = 6 2 = 4 3 = 3 4 = 2	2 pro Jahr	1,5 pro Jahr	1 pro Jahr	0,166 pro Monat Meisterjahre	0,125 pro Monat Meistergesellenjahre	0,083 pro Monat Gesellenjahre
Zusätzliche berufsbezogene								
Qualifikationen und Abschlüsse ohne zeitliche Begrenzung								
	1. Abitur 2. Fachabitur	- Thermografielehr- gang pro level oder vergleichbare Qualifikationen	- Teiltätigkeiten - Existenzgründer- lehrg. oder QM/ UM-System - Energetiker - Gasgerätekunden- lehrg. - Brandschutztechni- ker (TÜV oder gleichwert.) oder vergleichbare Qualifikationen	- Betriebswirt des Handwerks - Gebäudeenergie- berater - Meister wie z.B. - Ofensetzer oder vergleichbare Qualifikationen	staatl. geprüfter Techniker z.B. für - SHK - Bau	abgeschlossenes einschlägiges Studium wie z.B. Umweltechnik Versorgungstechnik	- Innung - Gesellenverband - Handwerkskammer - Berufsgenossen- schaft - Fortbildungswerk	Hersteller
	+	+	+	+	+	+	+	+
Pkt.	1. = 1 2. = 0,5	jeweils 0,3	jeweils 1	jeweils 2	jeweils 3	jeweils 4	0,2 pro ganztägige 0,1 pro halbtägige Veranstaltung	0,1 pro ganztägige 0,05 pro halbtägige Veranstaltung
	Verletzung von Berufspflichten in den letzten 7 Jahren Punktabzug pro							
Pkt.	Verweis = 1 Warnungsgeld = 2 - 3 Widerruf = 5	-						

**Anlage 2**

(zu § 6 Absatz 2)

**Erklärung**

Der Schornsteinfegermeister Herr ...../Die Schornsteinfegermeisterin Frau ..... erklärt nach der Erläuterung des Sachverhaltes Folgendes:

- „Mir wurde heute die mit Wirkung vom ..... erteilte und bis zum ..... befristete Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin im Bezirk Nummer ..... bekannt gegeben. Ich bin mit der Übernahme dieses Bezirks einverstanden.
- Zugleich wurde mir hierbei eröffnet, dass ich zur ordnungsgemäßen Ausführung der mir übertragenen Arbeiten und gewissenhaften Geschäftsführung verpflichtet bin. Dazu gehört insbesondere die genaue Beachtung der Vorschriften und Regelungen im Schornsteinfegerwesen, wie des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes, der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen und der bauaufsichtlichen und fachspezifischen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- Darüber hinaus wurde ich darauf hingewiesen, dass ich auch außerhalb meiner Berufstätigkeit der Achtung und dem Vertrauen in meinen Beruf gerecht werden muss.
- Sollten insbesondere während des ersten Bestellungsjahres Umstände persönlicher, familiärer, gesundheitlicher oder beruflicher Art auftreten, die die Verwaltung des Bezirks in irgendeiner Weise beeinträchtigen, bin ich verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Bestellungsbehörde zur Kenntnis zu geben. Dies gilt auch, wenn ich bei der Übernahme des Bezirks feststelle, dass durch den Vorgänger/die Vorgängerin der Bezirk nicht ordnungsgemäß verwaltet wurde und das erste Bestellungsjahr nicht ausreichen würde, alle Mängel zu beseitigen. Komme ich dieser Anzeigepflicht nicht nach, gehen im Falle einer Überprüfung meiner Bezirksverwaltung in der Regel am Ende des ersten Bestellungsjahres alle festgestellten Pflichtverletzungen, auch wenn sie mein Vorgänger/meine Vorgängerin verursacht haben sollte, zu meinen Lasten.
- Ich erkläre außerdem, dass
  - ich in geordneten finanziellen Verhältnissen lebe,
  - keine Verbindlichkeiten gegenüber öffentlich-rechtlichen Institutionen bestehen und
  - gegen mich innerhalb der letzten zwölf Monate keine strafgerichtlichen Verurteilungen ergangen sind, kein gerichtliches Strafverfahren anhängig und mir kein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
- Ich bin einverstanden, dass meine nach Schornsteinfeger-Handwerksgesetz erforderlichen Daten im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gespeichert werden.
- Unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften wurde ich zur gewissenhaften Ausübung meiner Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger/als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin durch Handschlag verpflichtet.
- Nach der Verpflichtung wurden mir die Bestellsurkunde und die Auflistung des Bezirks ausgehändigt.“

-----  
Unterschrift des Erklärenden-----  
Unterschrift des Verhandlungsführers

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre XIII-B 1-1/64**  
**im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof**

Vom 8. April 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Oberlandstraße 17 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht und Untere Denkmalschutzbehörde, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. April 2014

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika Schöttler  
Bezirksbürgermeisterin

Daniel Krüger  
Bezirksstadtrat

**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: Denise.Hempel@senjust.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/senjust

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, 02631/801-2222 (Kundenservice)  
Fax 02631/801-2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de  
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.  
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand

**Druck:**

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

**Verordnung**  
**über die Veränderungssperre XIII-B 1-1/65**  
**im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof**

Vom 8. April 2014

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Industriestraße 36–37 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Je ein Übersichtsplan mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre liegt zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Abteilung Gesundheit, Soziales, Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht und Untere Denkmalschutzbehörde, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und

2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 8. April 2014

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

Angelika Schöttler  
Bezirksbürgermeisterin

Daniel Krüger  
Bezirksstadtrat